

Vertrag zur Verwendung von anonymisierten Datenauswertungen des Klinischen Tumorregisters zur weiteren Auswertung

Zwischen

AGO Austria, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin
sowie

Der Task Force klinisches Tumorregister Österreich -- „Task Force KTR der AGO“ – vertreten durch seinen Fachbeirats-Vorsitzenden/seine Vorsitzende - Prim. Dr. Walter Dirschl Mayer
--Nachfolgend Datenbankgeberin--

Und

Dem ansuchenden Datenbanknutzer (**Studienleiter**),

--nachfolgend Datenbanknutzer--

Der Datenbanknutzer sucht um Zugang zu und Nutzung von Datenauswertungen aus dem klinischen Tumorregister der AGO Österreich zur Erstellung einer Subanalyse mit dem Titel

„_____“

zur Veröffentlichung an.

Ein Protokoll der geplanten Untersuchung liegt vor.

Begrifflichkeit:

KTR/IET: Datenbankverwaltung mit Sitz in Innsbruck

Task-Force: umfasst alle eingebende Zentren. Stellt in Vertretung der Dateneigentümer die Datenbankgeberin.

Fachbeirat: Vertreter der Task-Force.

1. Projektinhalt

Die Datenbankgeberin (Task Force klinisches Tumorregister Österreich) ist bereit, dem Datenbanknutzer für Fragestellungen Datenauswertungen aus ihrer Metadatenbank zur Verfügung zu stellen.

Der Datenbanknutzer ist allein für die Durchführung des Projektes verantwortlich. Insbesondere wird er – soweit erforderlich – die zur Durchführung entsprechenden Genehmigungen und Einwilligungen einholen und nachfolgend dem KTR-Fachbeirat vorzulegen.

2. Umfang der Nutzung

Die Datenbanknutzung ist in jedem Fall an die Dateneingabe gekoppelt!

Sollte ein Zentrum aus dem Tumorregister austreten (schriftlich dem Fachbeirat mitzuteilen) können die, von ausgetretenen Zentren eingebrachten, Daten für Auswertungen weiter verwendet werden.

Der Datenbanknutzer ist nur berechtigt, Datenauswertungen für das oben genannte Projekt zu erhalten. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Jegliche kommerzielle Nutzung der erhaltenen Datenauswertungen ist explizit untersagt.

Die Datenauswertungen sind nur für die eingereichten Studien zu verwenden. Weitergehende Verwendung und eigene Analysen bedürfen einer neuerlichen Befassung der Datenbankgeberin.

Ein Rückschluss auf einzelne eingebende Zentren ist nicht möglich!

3. Vertraulichkeit

Der Datenbanknutzer verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten Datenauswertungen, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass evtl. beteiligte Dritte (e.g. Doktoranden/innen etc.) diese ebenfalls vertraulich behandeln. Der Datenbanknutzer ist nicht berechtigt, die Datenauswertungen an Personen oder Institutionen, die nicht unmittelbar an der Bearbeitung der Fragestellung beteiligt sind, weiterzugeben. Die Richtlinien der DSGVO sind vom Datenbanknutzer selbstverantwortlich einzuhalten

4. Publikation der Studienergebnisse

Der Datenbanknutzer verpflichtet sich zur Publikation der Ergebnisse des genannten Projektes.

Vor Veröffentlichung der Ergebnisse ist die Zustimmung eines jeweils projektbezogenen steering committee der Task Force KTR einzuholen. Der geplante Artikel muss mindestens 30 Tage vor geplanter Einreichung (bei abstracts 15d) der Task Force KTR vorgelegt werden. Der Datenbanknutzer ist für die Einhaltung von evt. Fristen mit Sponsoren verantwortlich. Vor Einreichung muss eine positive Stellungnahme des Vorsitzenden und eines weiteren Vertreters der Task Force KTR vorliegen.

- Die Erstautorenschaft geht an den Datenbanknutzer.
- Weitere Coautorenschaften gehen bis zur Auswertung von <2000 Patientinnen an 2 Mitglieder der Task Force KTR, die als steering Committee im Vorfeld projektbezogen festgelegt wurden, bei >2000 ausgewerteten Patientinnen gehen 2 zusätzliche Co-Autorenschaften an die Zentren des KTR entsprechend den Einbringungszahlen bezogen auf das jeweilige Projekt.
- Eine Coautorenschaft ergeht an einen Mitarbeiter der Datenbank (Klinisches Tumorregister/IET). Die Vergabe erfolgt durch die Leitung des KTR/IET.
- Eine weitere Co-Autorenschaft ergeht an ein Mitglied der AGO, welches jeweils in der Vorstandssitzung festgelegt wird.
- Die Seniorautorenschaft ergeht an den Studienleiter des jeweiligen Projektes, es sei denn, dieser verzichtet freiwillig auf die Seniorautorenschaft und vergibt seinen Co-Autorenplatz an ein anderes Mitglied der Projektgruppe, welches ebenfalls maßgeblich am Projekt beteiligt war.
- Weitere Co-Autorenschaften sind mit der Task Force KTR abzustimmen.

5. Schadenersatz

Für Schadensfälle, die der Datenbankgeberin durch die Missachtung der vorherigen Punkte entstehen, haften die Datenbanknutzer in vollem Umfang persönlich.

6. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so beeinflusst dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck des zu ersetzenden Anteils entspricht. Das gilt auch für eventuelle Lücken dieses Vertrages.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Österreich.

Unterschriften:

Datum

Unterschrift Datenbanknutzer

Name Datenbanknutzer

Datum

Datenbankgeber Task Force KTR
Prim. Dr. Walter Dirschlmaier

Datenbankgeber AGO
Prof. PD Dr. Christoph Grimm